

# **Satzung des BVSR Berlin-Brandenburg e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Die Vereinigung führt den Namen Berufsvereinigung der Sprechwissenschaftler, Sprecherzieher und Rhetoriklehrer in Berlin-Brandenburg, im folgenden BVSR Berlin-Brandenburg genannt. Die Berufsvereinigung soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name: Berufsvereinigung der Sprechwissenschaftler, Sprecherzieher und Rhetoriklehrer in Berlin-Brandenburg e.V.

(2) Die BVSR Berlin-Brandenburg versteht sich als Landesverband der DGSS.

(3) Sie hat ihren Sitz in Berlin. Ihr Bereich deckt sich mit den Territorien der Länder Berlin und Brandenburg.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

(1) Die Vereinigung bekennt sich zur demokratischen und rechtsstaatlichen Ordnung. Sie ist parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell.

(2) Als Berufsvereinigung der in Berlin-Brandenburg sprechwissenschaftlich, sprechkünstlerisch, sprechpädagogisch, redepädagogisch, und/oder sprechtherapeutisch Tätigen verfolgt die Vereinigung vor allem folgende Aufgaben:

a) Sicherung und Verbesserung des sprecherzieherischen Angebots in Schulen, Fach- und Hochschulen sowie besonders des rede- und gesprächspädagogischen Angebotes in der Erwachsenenbildung;

b) Berufsbildung, hierzu zählen insbesondere auch Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen;

c) Förderung qualifizierten Nachwuchses;

d) Übernahme von Aufgaben in der sprechtherapeutischen Beratung und Versorgung der Bevölkerung;

e) Förderung sprechkünstlerischer Veranstaltungen;

f) Unterstützung der gemeinnützigen Zwecke der Deutschen Gesellschaft für Sprechwissenschaft und Sprecherziehung e.V., im folgenden DGSS genannt.

### **§ 3 Mittelverwendung**

Der Zweck der Berufsvereinigung ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbereich gerichtet. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Vereinigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder in der BVSR e.V. können Kolleginnen und Kollegen werden, die die in der Satzung der BVSR genannten Voraussetzungen hinsichtlich Qualifikation und Tätigkeit erfüllen. Bei Anträgen von Kolleginnen und Kollegen, die die Qualifikationsvoraussetzungen (Diplom)-SprechwissenschaftlerIn/SprecherzieherIn nicht erfüllen, aber erfolgreich auf den Fachgebieten Stimm-, Sprech- und Redetraining tätig sind, entscheidet der Vorstand durch Einzelfallprüfung über den Aufnahmeantrag. Dabei können Antragstellerinnen und Antragsteller sowohl als ordentliches wie auch u.U. als zunächst außerordentliches Mitglied in die BVSR e.V. aufgenommen werden.

(1) Ordentliches Mitglied in der BVSR Berlin-Brandenburg kann werden:

- a) wer haupt- oder nebenberuflich im Bereich kommunikationswissenschaftlicher, sprechwissenschaftlicher bzw. sprecherzieherischer Berufe forschend, lehrend, künstlerisch und/oder therapeutisch tätig ist und/oder über eine für diese Tätigkeit erforderliche wissenschaftliche, pädagogische, therapeutische oder künstlerische Qualifikation verfügt;
- b) wer seinen Wohnsitz und/oder seine Arbeitsstelle in den Ländern Berlin-Brandenburg hat;
- c) wer die sprechwissenschaftlichen, sprechpädagogischen, redepädagogischen, sprechtherapeutischen und sprechkünstlerischen Ziele der BVSR Berlin-Brandenburg unterstützt.

(2) Außerordentliches Mitglied der BVSR Berlin-Brandenburg kann jeder werden, der ihre Arbeit unterstützt.

(3) Für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag zu stellen, über den der Vorstand der BVSR Berlin-Brandenburg auf seiner nächsten Sitzung mit Mehrheitsbeschluß entscheidet.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt, wenn der Vorstand der Antragstellerin/dem Antragsteller die Annahme des Antrags schriftlich bestätigt hat.

(5) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann die Antragstellerin/der Antragsteller schriftlich Einspruch erheben; über diesen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch
  - a) Tod
  - b) Kündigung
  - c) Ausschluss
- (2) Eine Kündigung ist nur zum Ende des Geschäftsjahres und mit einer Frist von drei Monaten zulässig; sie ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Ein Mitglied kann aus der BVSR Berlin-Brandenburg ausgeschlossen werden,
  - a) wenn es gegen die Interessen der Vereinigung gröblich verstoßen hat;
  - b) wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung einen Beitragsrückstand für das laufende Geschäftsjahr von mehr als 6 Monaten hat.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen.
- (5) Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind, ohne dass die Schuld beglichen wurde. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (6) Gegen den Ausschluss kann bis acht Wochen nach schriftlicher Benachrichtigung (Datum des Poststempels) beim Vorstand Einspruch eingelegt werden. Über diesen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung eine Stimme, außer Mitglieder nach § 4 Abs. 2, die kein Stimmrecht haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Schriftliche Stimmabgabe bei Abwesenheit ist nicht möglich.
- (2) Alle Mitglieder können einzeln oder gemeinschaftlich Anträge an die Organe der BVSR Berlin-Brandenburg (§7) stellen und haben ein Recht auf Auskünfte über alle die Vereinigung und ihre Aufgaben betreffende Fragen.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, sich mit Vorschlägen und Anregungen zur Verbesserung der Arbeit der BVSR Berlin-Brandenburg an den Vorstand zu wenden, Kritik an dessen Arbeit zu üben und sachliche Prüfung und Beratung seiner Hinweise zu fordern.
- (4) Jedes Mitglied hat Anrecht auf Teilnahme an den Fortbildungsmaßnahmen der BVSR Berlin-Brandenburg . Eine solche Fortbildungsveranstaltung findet mindestens einmal im Jahr statt.

## **§ 7 Beitrag**

- (1) Es wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und der Finanzplan werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres am 1. Januar des laufenden Jahres fällig. Mitglieder, die während des Geschäftsjahres aufgenommen werden, zahlen den anteiligen Beitrag (je nach Aufnahmemonat).
- (2) In begründeten, schriftlich unterbreiteten Fällen kann der Beitrag ermäßigt oder erlassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- (3) Förderungsbeiträge und Spenden können in beliebiger Höhe einmalig oder regelmäßig geleistet werden.
- (4) Mitglieder der BVSR Berlin-Brandenburg , die auch Mitglieder der DGSS sind, zahlen die Hälfte des vereinbarten Jahresbeitrages.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe der BVSR Berlin-Brandenburg sind: der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

- (1)
  - a) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei Mitgliedern: der/dem Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern. Bei Bedarf benennt der Vorstand Referenten zu bestimmten Fachgebieten.
  - b) Bis zur Erweiterung des Vorstandes auf fünf Mitglieder übernimmt die/der 1. StellvertreterIn die Aufgaben der Schriftführerin/des Schriftführers und der KassiererIn/des Kassierers.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes vertreten die BVSR Berlin-Brandenburg gerichtlich und außergerichtlich, und zwar jedes Mitglied für sich allein.
- (3) Der/die Vorstandsvorsitzende muss Dipl.-Sprechwissenschaftler, Diplom-Sprecherzieher oder Sprecherzieher (DGSS) sein.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder der BVSR Berlin-Brandenburg . Wiederwahl ist zulässig.
- (5)
  - a) Scheidet die/der Vorsitzende aus, so wählt der Vorstand ein anderes Mitglied des Vorstandes zur/zum NachfolgerIn.
  - b) Scheidet ein(e) StellvertreterIn oder die/der SchriftführerIn/KassiererIn aus, so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied diese Aufgabe.
  - c) Diese Regelungen gelten bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die dann ein

neues Vorstandsmitglied wählt.

d) Der Vorstand tagt in der Regel viermal im Geschäftsjahr.

e) Die Sitzungen des Vorstandes werden mit einer Frist von drei Wochen von der/dem Vorsitzenden einberufen.

f) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei (bei einem nach § 8 Abs. 1.2. gewählten Vorstand mindestens zwei) seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist die/der Vorsitzende verhindert, kann sie/er ihre/seine Aufgaben und Rechte an ein anderes Mitglied des Vorstandes delegieren.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte der BVSR Berlin-Brandenburg .

Außerdem

a) pflegt er die Kontakte zwischen den in den Ländern Berlin-Brandenburg sprechwissenschaftlich, sprechpädagogisch, redpädagogisch, sprechtherapeutisch und/oder sprechkünstlerisch Tätigen und fördert Fortbildungsmaßnahmen;

b) führt er im Rahmen seiner Möglichkeiten Verhandlungen mit Senat und Ministerien, öffentlichen Arbeitgebern usw. zur Verbesserung der arbeitsrechtlichen Lage der Mitglieder der BVSR Berlin-Brandenburg sowie zur Verankerung und zur Verbesserung von Sprecherziehung, Sprechpädagogik, Redpädagogik/Rhetorik und Sprechtherapie in öffentlichen Institutionen;

c) unterstützt und informiert er die Mitglieder der BVSR Berlin-Brandenburg in Honorarfragen;

d) informiert er über neue gesetzliche Bestimmungen, neue Fachliteratur, Veranstaltungen und Tagungen;

e) bestätigt er die wissenschaftliche, praktische und/oder künstlerische Qualifikation der Mitglieder der Berufsvereinigung.

(7) Bei Bedarf benennt der Vorstand Referenten zu bestimmten Fachgebieten bzw. leitet Aufgaben an fachlich zuständige Mitglieder der BVSR Berlin-Brandenburg weiter.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder der BVSR Berlin-Brandenburg . Sie wird in der Regel einmal jährlich abgehalten. Über Inhalt, Tagungsort und -termin entscheidet der Vorstand.

(2) Die/der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung schriftlich ein mit einer Frist von vier Wochen auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag eines Fünftels der Mitglieder.

(3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstandes;
- Entlastung des Vorstandes;
- Beschluss über Anträge;

- Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages und Entscheidung über den Finanzplan;
- Bestellung des Rechnungsprüfers.

## **§ 11 Wahlen**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Die/der Vorsitzende wird in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit gewählt. Wird eventuell ein zweiter Wahlgang notwendig, gilt die relative Mehrheit. Die anderen Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

(2) Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln und in folgender Reihenfolge gewählt:

- Vorsitzende(r);
- 1. StellvertreterIn;
- 2. StellvertreterIn;
- SchriftführerIn;
- KassiererIn

(3) Bis zur Eintragung der BVSR Berlin-Brandenburg als eingetragener Verein (e.V.) wird von der Mitgliederversammlung ein Vorstand nach § 8 Abs. 1.1. und 1.2. gewählt

(4) Die Amtszeit beginnt nach Abschluss der Wahlen. Sie endet:

- vor Eröffnung der Wahlen in drei Jahren;
- durch Ausscheiden/Rücktritt;
- wenn eine zwischenzeitlich einberufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit die Abberufung des Vorstandes beschließt;
- bei Ende der Mitgliedschaft in der BVSR Berlin-Brandenburg

## **§ 12 Beurkundung der Beschlüsse**

Über alle Beschlüsse der Organe der BVSR Berlin-Brandenburg sind Protokolle zu führen, die von der/dem Vorsitzenden unterzeichnet werden müssen.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

(1) Die Berufsvereinigung wird aufgelöst, wenn auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung alle anwesenden Mitglieder zustimmen.

(2) Eventuell vorhandene finanzielle Mittel gehen an den Senat von Berlin bzw. an das Land Brandenburg zur Verwendung für sprachtherapeutische Einrichtungen.

(3) Zur ordnungsgemäßen Abwicklung werden vom Vorstand zwei Mitglieder bestellt.